

---

## Protokollnotiz

zum Vertrag nach § 127 Abs. 1 SGB V über die Versorgung mit Beinprothesen zwischen der

Innung für Orthopädie-Technik Nord  
Bei Schulds Stift 3  
20355 Hamburg

sowie

Landesarbeitsgemeinschaft für Orthopädie-Technik Nordrhein-Westfalen  
Klosterstraße 73-75  
40211 Düsseldorf

und der

AOK NORDWEST  
Die Gesundheitskasse.  
Kopenhagener Straße 1  
44269 Dortmund  
- nachfolgend AOK NW genannt -

### Stand 01.07.2020

Die Vertragspartner sind sich über folgende Regelung einig:

1. Das Ausstellungsdatum einer Verordnung entscheidet über die Anwendung des oben genannten Vertrages. Liegt das Ausstellungsdatum vor dem 01.07.2020, so wird die Leistung zu den bis zum 30.06.2020 geltenden Bedingungen erbracht.
2. Ein Kostenvoranschlag mit einer Verordnung, deren Ausstellungsdatum vor dem 01.07.2020 liegt, muss vom Leistungserbringer zu den bis zum 30.06.2020 geltenden Bedingungen eingereicht werden, ansonsten muss dieser zu den bis zum 30.06.2020 geltenden Bedingungen abgeändert werden. Gleichlautende Verordnungstexte die nach dem 01.07.2020 neu erstellt wurden und nur dem Zweck dienen, den aktuellen Vertrag nutzen zu können, sind nicht zulässig.

Wird ein vor dem 01.07.2020 erstellter Kostenvoranschlag von der AOK NW aus einem anderen als dem unter Punkt 2 genannten Grund abgelehnt, so wird der neue Kostenvoranschlag, sofern er nach dem 01.07.2020 erstellt wird, nach dem ab dem 01.07.2020 geltenden Vertrag kalkuliert.

3. Für Definitivprothesen, die nach dem 01.07.2020 beantragt werden, gilt folgende Regelung:

Wurden im Rahmen der Interimsversorgung bereits Struktur- und Funktionsteile (z.B. Fußsystem, Rohradapter, Schraubadapter, Kniesystem) eingebaut, die in diesem Zusammenhang komplett von der AOK NW bezahlt wurden, werden diese Teile ohne weitere Berechnung, in die Definitivprothese übernommen, soweit dies technisch möglich ist.

---

Wurden Kosten für Bauteile von der AOK NW während der Interimsphase nur anteilig übernommen, so werden die restlichen Kosten ab dem 01.07.2020 gemäß der neuen Preisanlage kalkuliert (z.B. restliche 65 % vom HEK zzgl. 20% nach neuem Vertrag).

Bauteile, die im Rahmen einer Interimsversorgung bis zum 30.06.2020 nur zur Miete berechnet wurden, werden wie bisher, auch ab dem 01.07.2020 nicht gutgeschrieben.

4. Patientendokumentationen können sowohl als CD/DVD als auch per USB-Stick an den Medizinischen Dienst (MDK) übermittelt werden. Eine Rücksendung des jeweiligen Mediums durch den MDK ist nicht vorgesehen.

19. August 2020

Matthias Bauche, Innung für Orthopädie-Technik Nord

Thomas Hölker, Landesarbeitsgemeinschaft für Orthopädie-Technik NRW

Heinz-Joachim Schindler, Landesarbeitsgemeinschaft für Orthopädie-Technik NRW

Björn Lehmann, AOK NW

Philipp Schmeinta, AOK NW

Tim Engelbracht, AOK NW